Bundesrat Drucksache **322/00**

02.06.00

AS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

1. Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der auf das Land übergegangenen zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche des Opfers gegen den Täter.

2. Redaktionelle und klarstellende Änderungen im Opferentschädigungsgesetz (OEG), im Soldatenversorgungsgesetz (SVG), im Zivildienstgesetz (ZDG) sowie im Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG).

3. Umsetzung des in § 45d Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) u. a. für die Sozialhilfe vorgesehenen Datenabgleichs über Freistellungsaufträge.

4. Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2000 im Bundesversorgungsgesetz

B. Lösung

Pauschalierung des Bundesanteils an den Einnahmen der Länder aus den Schadensersatzforderungen gegen den Täter.
Einbeziehen des Datenabgleichs über Freistellungsaufträge in das bestehende allgemeine Datenabgleichsverfahren der Sozialhilfe.
Anhebung der Beschädigtengrundrenten der Kriegsopfer und der Opfer des SED – Regimes in den neuen Ländern auf das Niveau der alten Länder mit Wirkung vom 01.01.1999.

Fristablauf: 14.07.00

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Änderungen im Sozialen Entschädigungsrecht entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten, da es sich um überwiegend redaktionelle und klarstellende - zum Teil eine seit längerem geübte Praxis gesetzlich nachvollziehende - Änderungen handelt.
Die Erweiterung des Datenabgleichs der Sozialhilfe ist für Bund und Länder kostenneutral. Bei den Gemeinden wird es insgesamt zu Einsparungen kommen, die jedoch nicht abschätzbar sind.
Die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts für die Kriegsbeschädigten in den neuen Ländern bedeutet für den Bundeshaushalt derzeit eine jährliche Mehrbelastung von rund 40 Mio. DM. Wegen der Nachzahlung für das Jahr 1999 liegt die Mehrbelastung des Bundeshaushalts im Jahr 2000 bei rund 80 Mio. DM. Insoweit hat die gesetzliche Regelung jedoch nur klarstellenden Charakter.
Die vorgesehene Erweiterung der Regelung auf die Opfer des SED – Regimes bewirkt für die öffentlichen Haushalte zur Zeit jährliche Mehrkosten von rund 0,6 Mio. DM, wovon nur ein geringfügiger Teil auf die Länderhaushalte entfällt.

E. Sonstige Kosten

Da die im Sozialen Entschädigungsrecht getroffenen Regelungen jedenfalls im Vergleich zur bereits geübten Verwaltungspraxis nur geringfügige Leistungsausweitungen beinhalten und bei der Sozialhilfe lediglich möglicher Missbrauch verhindert wird, kommen Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht in Betracht. Belange der Wirtschaft werden von diesen Vorhaben nicht berührt.

Bundesrat Drucksache **322/00**

02.06.00

AS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (311) - 820 00 - En 6/3/00

Berlin, den 2. Juni 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Gerhard Schröder

Fristablauf: 14.07.00

Drucksache 322/00

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

Das Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 9 werden die Wörter "nach Absatz 1 oder 5" durch die Wörter "nach Absatz 1 oder 8" ersetzt.

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 14 angefügt:
 "(14) Im Rahmen der Heilbehandlung sind auch heilpädagogische Behandlung, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen zu gewähren, wenn diese bei der Heilbehandlung notwendig sind."

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 "(2) Die innerhalb eines Haushaltsjahres eingezogenen Beträge führt das Land jährlich bis zum 31. März des folgenden Jahres zu 7,5 v.H. an den Bund ab."

4. In § 10 Satz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 "für Taten, die vor dem 1. Juli 1990 begangen worden sind, findet § 10a unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 7 entsprechende Anwendung."

5. § 11 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 12 wird § 11.

Artikel 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. April 2000 (BGBl. I S.570), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt gefasst:

" § 5a

(1) Auf Antrag eines Soldaten auf Zeit wird

1. Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht an Stelle von Fachausbildung oder
2. Fachausbildung an Stelle von Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht

gewährt.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 gilt § 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4 entsprechend. Wird der Soldat im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 vom militärischen Dienst freigestellt, so ist das aus der Fachausbildung erzielte Einkommen auf die für diesen Zeitraum zustehende Besoldung anzurechnen; § 60 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere über Art und Dauer des allgemeinberuflichen Unterrichts nach Absatz 1 Nr. 1 und über den Beginn der Fachausbildung nach Absatz 1 Nr. 2 sowie über die Antragstellung bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

2. Dem § 84 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Das Gleiche gilt, wenn die in Satz 1 genannten Ansprüche aus diesem Gesetz zusammentreffen."

3. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Wehrdienstbeschädigung" die Wörter "oder eine gesundheitliche Schädigung im Sinne der §§ 81a bis 81e oder des § 63d Satz 1 in Verbindung mit § 81c" eingefügt.
 b) Folgender Satz wird angefügt:
 "Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn gesundheitliche Schädigungen im Sinne des § 63d Satz 1 in Verbindung mit § 81c und der §§ 81 bis 81e zusammentreffen."

4. § 88 wird wie folgt geändert:
 a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
 "Die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses beeinflusst nicht den Lauf der in § 62 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Fristen. Entscheidet eine nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Behörde nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses innerhalb dieser Fristen, beginnen keine neuen Fristen nach § 62 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes, es sei denn, zugunsten des Wehrdienstbeschädigten ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "über eine Wehrdienstbeschädigung oder über eine gesundheitliche Schädigung im Sinne der §§ 81a bis 81d, § 63d Satz 1 in Verbindung mit § 81c und den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand der §§ 81 bis 81d, § 63d Satz 1 in Verbindung mit § 81e sowie über das Vorliegen einer Gesundheitsstörung im Sinne des § 81 Abs. 6 Satz 2" gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534, 2536), wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "des Innern" durch die Wörter "der Verteidigung" ersetzt.
 b) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort "dreitausend" durch die Zahl "5000" ersetzt.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 "hierzu gehören auch die die Feststellung der Tauglichkeit betreffenden Unterlagen aus der Tauglichkeitsakte."
 b) In Absatz 3 wird nach Satz 7 folgender Satz eingefügt:
 "Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn die um Auskunft ersuchende Stelle gegenüber dem Bundesamt erklärt, dass die Benachrichtigung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder das Gemeinwohl beeinträchtigen würde."

3. In § 47 Abs. 5 Satz 1 werden das Komma in Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 4 aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes

Dem § 4 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Auf die Führung der Personalakte des Antragstellers im Bundesamt findet § 36 des Zivildienstgesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Hat ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer erklärt, dass er auf seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichtet, übersendet das Bundesamt die Personalakte an das zuständige Kreiswehrersatzamt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein Verfahren zur Rücknahme oder zum Widerruf der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vor dem Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung eingeleitet werden soll."

Artikel 5

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

§ 117 Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen,

1. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (Auskunftsstelle) oder der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung (Auskunftsstellen) bezogen werden oder wurden und
2. ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Gesetz mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen, und
3. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes dem Bundesamt für Finanzen (Auskunftsstelle) übermittelt worden sind."

Artikel 6

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Dem § 84a des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom Juni 2000 (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 1999 nicht für die Beschädigtengrundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1 von Berechtigten nach § 1 sowie für die Beschädigtengrundrente von Berechtigten nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, die in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 1 Satz 1 gezahlt werden."

Artikel 7

Inkrafttreten

1. Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

2. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung des § 5 Abs. 2 des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) wird das Abrechnungsverfahren zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der auf das Land übergegangenen Schadensersatzansprüche des Opfers gegen den Täter durch die Festlegung eines pauschalen Bundesanteils an den Einnahmen vereinfacht, da die bisherige Regelung zu kompliziert war und nach den Ermittlungen des Bundesrechnungshofes ständig zu Fehlern geführt hat. Die Bundesregierung trägt dem Rechnung.

Die bestehende Härteregelung des § 10a OEG erfasste bisher nicht ausdrücklich ausländische Mitbürger, die vor dem Inkrafttreten des Zweiten OEG - Änderungsgesetzes Opfer einer Gewalttat geworden waren. Das Bundessozialgericht hat im Jahre 1996 in einer Reihe von Fällen das Fehlen einer solchen ausdrücklichen Härteregelung als eine gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstoßende Gesetzeslücke gerügt und diese Lücke im Wege einer verfassungskonformen Auslegung geschlossen. Die jetzige Rechtsänderung mit der Ergänzung des § 10 OEG dient der Rechtsklarheit.

Die weiteren Änderungen des OEG sind redaktioneller Natur.

Die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (erhebliche Bundesbeteiligung an den Zweckausgaben, bundeseinheitliches Abrechnungsverfahren zwischen Bund und Ländern, rasches und bundeseinheitliches Nachvollziehen der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts) macht eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Abs. 2, 2. Alternative GG), zumal unsicher erscheint, ob die kurzfristig notwendigen Neuregelungen durch entsprechende übereinstimmende Landesgesetze zur Verfügung gestellt werden könnten.

Mit den Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) sollen die Vorschriften über die Bindungswirkung für Wehrdienstbeschädigungsentscheidungen an die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Harmonisierung des Übergangs von Versorgungsleistungen durch die Bundeswehrverwaltung auf die Versorgungsleistungen nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses durch die Versorgungsbehörden der Länder angepasst werden.

Beim Zusammentreffen von Wehrdienstbeschädigungsfolgen und Schädigungsfolgen, für die Versorgung in gleicher Weise wie für Wehrdienstbeschädigungsfolgen gewährt wird, soll eine Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit und eine einheitliche Rente festgesetzt werden.

Im Übrigen wird durch Aufgabe der Beschränkung des Tauschrechts nach § 5a SVG und die dadurch ermöglichte unbegrenzte Verwendung des Fachausbildungsanspruchs zur Teilnahme am allgemeinen beruflichen Unterricht der Bundeswehrfachschulen auch für Soldaten auf Zeit (SaZ) für 4 bis 7 Jahre eine weitere Flexibilisierung der Berufsförderung angestrebt.

Die Änderungen des Zivildienstgesetzes (ZDG) betreffen die Erhöhung des Sterbegeldes von 3.000 DM auf 5.000 DM als Folgeänderung zu § 41 SVG und den Wegfall des Tatbestandes eines Dienstunfalls beim erstmaligen Gang zum Geldinstitut als Folgeänderung zum § 81 SVG sowie datenschutzrechtliche Regelungen.
Auch bei der Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (KDVG) handelt es sich um eine datenschutzrechtliche Regelung.

Durch die Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) wird die Regelung des § 45d Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) umgesetzt, die einen Datenabgleich zwischen den dem Bundesamt für Finanzen vorliegenden Freistellungsaufträgen und den Daten von Sozialhilfeempfängern erlaubt.

Bei der Ergänzung des § 84a BVG handelt es sich in der Hauptsache, soweit die Kriegsbeschädigtengrundrenten betroffen sind, um eine notwendige Klarstellung im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.03.2000.
Soweit darüber hinaus auch eine Einbeziehung der Beschädigtengrundrenten der Opfer des SED - Regimes in den neuen Ländern vorgesehen wird, erscheint dies erforderlich, weil bei diesem Personenkreis zumindest überwiegend Kriterien vorliegen, die denjenigen vergleichbar sind, die das Bundesverfassungsgericht für die Notwendigkeit der Anhebung der Kriegsbeschädigtengrundrenten herangezogen hat.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des OEG)

Zu 1.

Redaktionelle Änderung.

Die Verweisung in § 1 Abs. 9 OEG bezieht sich auf Beschädigte und Hinterbliebene. Die ursprünglich in Absatz 5 enthaltene Vorschrift für Hinterbliebene verschob sich mit der Einfügung der ausländerrechtlichen Vorschriften durch das Zweite OEG - Änderungsgesetz von 1993 in den jetzigen Absatz 8. Dabei wurde versäumt, die Verweisung entsprechend zu korrigieren.

Zu 2.

Durch die Einfügung einer solchen Vorschrift in das Opferentschädigungsgesetz – sie entspricht der Regelung des § 53 des Bundes-Seuchengesetzes für impfgeschädigte Kinder - können Kinder, die Anspruch auf Versorgung nach dem OEG haben, über die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BVG nur eingeschränkten nichtärztlichen sozialpädiatrischen Leistungen/ heilpädagogischen Leistungen hinaus auch solche Leistungen als Rechtsanspruch erhalten, die nach der Diagnosestellung und der Aufstellung eines entsprechenden Behandlungsplanes erforderlich sind. Um dies nach geltendem Recht zu ermöglichen, war in jedem Einzelfall eine Zustimmung zum Härteausgleich erforderlich (§ 89 BVG, § 1 Abs. 12 OEG). Mit der Einfügung des Absatzes 14 in § 1 OEG wird für die bisherigen Härteausgleichsfälle ein Rechtsanspruch geschaffen, der gleichzeitig für die Länderbehörden eine Verwaltungsvereinfachung bedeutet.

Zu 3.

Nach § 5 Abs. 2 OEG hat das Land einen Teil der eingehenden Schadensersatzleistungen an den Bund abzuführen, da dieser auch an der Finanzierung der Ausgaben - 40 v.H. der Geldleistungen - beteiligt ist.

Der Bundesrechnungshof hat im Rahmen bundesweiter Prüfungen festgestellt, dass das bisherige Abrechnungsverfahren zu kompliziert und daher zu fehleranfällig war. Die festgestellten Fehler gingen dabei nicht nur zu Lasten des Bundes, sondern in einigen der überprüften Fälle auch zu Lasten des Landes.

Die jetzt vorgesehene Pauschalregelung sieht vor, dass die Länder jeweils 7,5 v.H. der innerhalb eines Haushaltsjahres eingezogenen Schadensersatzbeträge zum 31. März des Folgejahres an den Bund abzuführen haben.

Diese aufgrund der Ermittlungen des Bundesrechnungshofs auch der Höhe nach sachgerechte Regelung stellt sicher, dass der Bund die ihm tatsächlich anteilmäßig zustehenden Beträge im Gegensatz zur bisherigen Verwaltungspraxis erhält. Eine Veränderung der Einnahmeverteilung

gegenüber der bisherigen Regelung und damit eine Veränderung des Bundesanteils auch an den Gesamtausgaben für das OEG ergibt sich deshalb aus dieser Regelung nicht.

Zu 4.

Durch diese Änderung werden Ausländer, die zu den in § 1 Abs. 5 und 6 OEG genannten Personenkreisen zählen, aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich in die bereits zugunsten von anderen Personengruppen (Deutsche, EU-Staatsangehörige, Ausländer aus Staaten, mit denen Gegenseitigkeit besteht) bestehende Härteregelung des § 10a OEG aufgenommen. Dies geschieht in Nachvollziehung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, das im Fehlen einer solchen ausdrücklichen Härteregelung eine gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstoßende Gesetzeslücke gesehen und diese Lücke im Wege einer verfassungskonformen Auslegung geschlossen hat. Nach dieser Rechtsprechung, der der BMA und die Länder in der Rechtsanwendung gefolgt sind, können auch diese Ausländer Härteleistungen beanspruchen, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Zweiten OEG - Änderungsgesetzes Opfer einer Gewalttat geworden sind und zudem die engen Voraussetzungen des § 10a OEG (Schwerbeschädigung allein durch die Gewalttat, wirtschaftliche Bedürftigkeit, Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland) erfüllen. Der ausdrückliche Hinweis auf die Berücksichtigung der ausländerspezifischen Regelungen in § 1 Abs. 7 OEG stellt klar, dass beim Verlassen der Bundesrepublik unter den dort genannten Voraussetzungen mit der Zahlung einer einmaligen Abfindung alle Ansprüche nach dem OEG endgültig erlöschen.

Zu 5.

Die "Berlin-Klausel" ist nach der deutschen Wiedervereinigung obsolet.

Zu 6.

Folgeänderung zu 5.

Zu Artikel 2 (Änderung des SVG)

Zu 1.

Durch Änderung des § 5a SVG soll eine die Attraktivität der Berufsförderung steigernde Flexibilisierung durch unbegrenzte Verwendung des Fachausbildungsanspruchs zur Teilnahme am allgemeinen beruflichen Unterricht der Bundeswehrfachschulen auch für Soldaten auf Zeit (SaZ) für 4 bis 7 Jahre geschaffen werden.

Insbesondere wird durch die erweiterte Tauschmöglichkeit für die vorgenannten SaZ zwischen den Förderungsansprüchen auf allgemein- und fachberufliche Bildung eine folgerichtige

Förderungsplanung in den Fällen möglich, in denen Kurzdiener entschlossen sind, auf dem zweiten Bildungsweg eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben und anschließend einen Hochschulabschluss anzustreben.

Zu 2.

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass auch beim Zusammentreffen

- von Ansprüchen aus einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) im Sinne des § 81 SVG mit Ansprüchen aus einer gesundheitlichen Schädigung, für die Versorgung in gleicher Weise wie für Folgen einer WDB (§§ 63d, 81a, 81c, 81d SVG) oder in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (§§ 81b und 81e SVG) gewährt wird, sowie
- von Ansprüchen nach §§ 63d, 81 bis 81e SVG untereinander

unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) - wie bereits nach geltendem Recht beim Zusammentreffen mit Ansprüchen aus einer Schädigung nach § 1 BVG oder nach anderen Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, - eine einheitliche Rente festgesetzt wird.

Zu 3.

Wie die Ergänzung des § 84 Abs. 3 SVG (vgl. Nr. 2), die für die Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses von Bedeutung ist, soll durch die Änderung des § 85 Abs. 2 SVG eine entsprechende Regelung hinsichtlich der Gewährung des Ausgleichs für die Zeit der Zugehörigkeit zur Bundeswehr geschaffen werden.

Im Übrigen gilt die Begründung zu Nr. 2 entsprechend.

Zu 4.

Mit der Änderung der Absätze 2 und 3 des § 88 SVG wird der höchstrichterlichen Rechtsprechung gefolgt, nach der sich die in Absatz 3 normierte Bindungswirkung nicht nur auf die Kausalentscheidung, sondern - im Hinblick auf die in § 62 Abs. 2 und 3 BVG geregelten und zu beachtenden Schutzfristen - auch auf die festgestellte Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit erstreckt.

Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die genannten Schutzfristen nicht durch die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses beeinflusst werden. Die Entscheidung einer Behörde der Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 (Versorgungsverwaltung) nach Beendigung des

Wehrdienstverhältnisses innerhalb der von der Entscheidung einer Behörde der Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 (Wehrverwaltung) ausgelösten Schutzfristen soll keine neuen Schutzfristen nach § 62 Abs. 2 und 3 BVG auslösen, um nebeneinander laufende Fristen auszuschließen.

Ist jedoch durch eine Verschlimmerung der Schädigungsfolgen eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten, die von der Versorgungsverwaltung bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen ist, löst diese Entscheidung neue Schutzfristen nach § 62 Abs. 2 und 3 BVG aus. Die durch die Entscheidung der Wehrverwaltung begründeten Schutzfristen enden mit dem Beginn der neuen Schutzfristen.

Zu Artikel 3 (Änderung des ZDG)

Zu Nr. 1 Buchstabe a)

Die Ressortzuständigkeit bei der Einvernehmensregelung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Soldgruppenregelung ist inzwischen vom Bundesministerium des Innern auf das Bundesministerium der Verteidigung übergegangen.

Zu Nr. 1 Buchstabe b)

Durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz) vom 15.12.1995 wurde in § 41 des Soldatenversorgungsgesetzes der Betrag für das Sterbegeld beim Tod von Grundwehrdienstleistenden von 3.000 DM auf 5.000 DM erhöht. Dies erfolgte kurzfristig während der parlamentarischen Beratungen im Verteidigungsausschuss. Die aus Gleichbehandlungsgrundsätzen unter dem Gesichtspunkt der Wehrgerechtigkeit erforderliche entsprechende Änderung für Zivildienstleistende wurde dabei übersehen. Formal wird diese Änderung jetzt auch für Zivildienstleistende im Zivildienstgesetz nachvollzogen.

Zu Nr. 2 Buchstabe a)

Die Ergänzung durch den neuen zweiten Halbsatz dient der Klarstellung, dass auch die Tauglichkeitsakte Bestandteil der Personalakte des Zivildienstpflichtigen ist.

Zu Nr. 2 Buchstabe b)

Die Schaffung dieser Ausnahmeregelung von der Benachrichtigungspflicht des Bundesamtes für den Zivildienst ist im Interesse der Aufgabenerfüllung anderer Behörden erforderlich.

Zu Nr. 3

Der erstmalige Gang zum Geldinstitut, an das der Dienstherr die Dienstbezüge überweist, zum Zwecke des Abhebens eines Geldbetrages ist nicht mehr dienstunfallgeschützt. Die bisherige Regelung ist auf Grund der Fortentwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs nicht mehr zeitgemäß. Eine entsprechende Rechtsänderung in den Bereichen der gesetzlichen Unfallversicherung, der Beamtenversorgung und der Soldatenversorgung ist bereits erfolgt. Die Änderung im SVG erfolgte in Artikel 7 Nr. 33 des Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG), wodurch § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SVG aufgehoben wurde. Diese Änderung wird nunmehr auch für Zivildienstleistende nachvollzogen.

Zu Artikel 4 (Änderung des KDVG)

Die Änderungen in § 4 KDVG sind erforderlich, um jeweils eine Rechtsgrundlage für die Führung der Personalakten noch nicht anerkannter Antragsteller im Bundesamt für den Zivildienst bzw. für die Abgabe von Personalakten anerkannter Kriegsdienstverweigerer in besonderen Fällen vom Bundesamt für den Zivildienst an die Kreiswehrersatzämter zu schaffen.

Zu Artikel 5 (Änderung des BSHG)

Durch die Neufassung des § 117 Abs. 1 Satz 1 BSHG wird der Datenabgleich nach § 45d Abs. 3 EStG in der Fassung der Änderung vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) in den auf der Rechtsgrundlage des § 117 Abs. 1 BSHG durchgeführten automatisierten Datenabgleich einbezogen. Der Datenabgleich hat den Zweck, das bei der Sozialhilfe zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen zu überprüfen. Der Verordnungsgeber nach § 117 Abs. 1 Satz 6 BSHG hat das Nähere über das Verfahren des Datenabgleichs auch so auszugestalten, dass nur Daten abgeglichen werden, die zur Überprüfung des bei der Sozialhilfe zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens erforderlich sind. Außerhalb des regelmäßig durchzuführenden automatisierten Datenabgleichs ist lediglich eine Abfrage im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 45d Abs. 3 Satz 1 EStG zulässig.

Die Einbeziehung des automatisierten Datenabgleichs nach § 45d Abs. 3 EStG in den nach § 117 Abs. 1 Satz 1 BSHG durchzuführenden Datenabgleich ermöglicht, den Datenabgleich zwischen den Sozialhilfeträgern und dem Bundesamt für Finanzen sicher und mit dem geringstmöglichen Verwaltungsaufwand durchzuführen. Durch den automatisierten Datenabgleich zwischen Sozialhilfeträger und dem Bundesamt für Finanzen wird möglichem Missbrauch der

Sozialhilfe durch Verschweigen von Vermögen entgegengewirkt. Im Übrigen enthält die Neufassung lediglich redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 6 (Änderung des BVG)

Die Ergänzung dient, soweit sie die Kriegsbeschädigtengrundrenten in den neuen Ländern betrifft, der Klarstellung im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.03.2000.

Eine Einbeziehung der Beschädigtengrundrenten der Opfer des SED - Regimes in den neuen Ländern ist vorgesehen, weil bei diesen Personengruppen, die durch das Häftlingshilfegesetz, das Strafrechtliche sowie das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz erfasst werden, ebenfalls weitgehend diejenigen Voraussetzungen vorliegen, die das Bundesverfassungsgericht für die Notwendigkeit einer Anhebung der Kriegsbeschädigtengrundrenten in seiner Urteilbegründung herangezogen hat.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Nr. 1

Im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesministerium der Finanzen und den Ländern soll die in Artikel 1 Nr. 3 vorgesehene pauschale Abrechnung bereits für das Haushaltsjahr 1999 praktiziert werden. Die rückwirkende Inkrafttretensregelung schafft dafür die notwendige Rechtsgrundlage.
Für die in Artikel 6 vorgesehene Ergänzung des § 84a BVG ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1.01.1999 erforderlich, weil das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 14.03.2000 die Vorschrift in der bisherigen Fassung ab diesem Zeitpunkt in Bezug auf die Kriegsbeschädigtengrundrenten für partiell verfassungswidrig erklärt hat.

III. Finanzielle Auswirkungen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 2

Mit der Einfügung des Absatzes 14 in § 1 OEG wird für die bisherigen Härteausgleichsfälle ein Rechtsanspruch geschaffen. Da der Kreis der Berechtigten dadurch nicht ausgedehnt wird, werden die Länderhaushalte dadurch nicht zusätzlich belastet. Gleichzeitig bedeutet die Regelung für die Länderbehörden eine Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nr. 3

Die Regelung ist für Bundes- und Länderhaushalte kostenneutral, da sie lediglich pauschal die Bund und Ländern bereits nach der bisherigen Regelung tatsächlich zustehenden Anteile an den gegenüber den Tätern durchgesetzten Schadensersatzansprüchen festschreibt.

Zu Nr.4

Die Regelung ist für Bundes- und Länderhaushalte kostenneutral, da sie lediglich die aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung bereits bestehende Praxis aus Gründen der Rechtsklarheit nachvollzieht.

Zu Nr.1, 5 und 6

Durch die redaktionellen Änderungen des OEG werden die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden finanziell nicht berührt.

Zu Artikel 2

Mit den Gesetzesänderungen sind keine Mehrkosten verbunden.

Zu Artikel 3 und Artikel 4

Durch die Änderungen des Zivildienstgesetzes und des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Zu Artikel 5

Den sehr geringen Mehrkosten des erweiterten Datenabgleichs nach § 117 Abs. 1 BSHG stehen höhere Einsparungen durch Vermeidung von Missbrauch gegenüber, die allerdings nicht abgeschätzt werden können. Die Auswirkungen betreffen ausschließlich die Träger der Sozialhilfe, der Bund wird insoweit nicht berührt.

Zu Artikel 6

Die Regelung ist hinsichtlich der Kriegsbeschädigtengrundrenten kostenneutral, da sie lediglich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nachvollzieht, aus der sich unmittelbar jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 40 Mio. DM für den Bundeshaushalt ergeben.
Die Einbeziehung der Beschädigtengrundrenten der Opfer des SED – Regimes belastet die Haushalte von Bund und Ländern insgesamt mit jährlichen Mehrkosten von rund 0,6 Mio. DM. Davon entfällt nur ein nicht genau zu beziffernder, jedoch jedenfalls geringfügiger Anteil auf die Länder, da der Bund die Mehraufwendungen nach dem Häftlingshilfegesetz voll, nach

Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zu 65 v. H. und nach den Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zu 60 v. H. zu tragen hat.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Da die getroffenen Regelungen nur geringfügige Leistungsausweitungen beinhalten, kommen Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht in Betracht. Die Wirtschaft ist von diesen Vorhaben nicht betroffen.

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung sind durch die getroffenen Regelungen nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **322/00** (Beschluss)

14.07.00

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes, § 120 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 - neu -)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 5

Änderung des Bundesozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 117 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

 - bisheriger Text der Regierungsvorlage unverändert -

2. § 120 Abs. 5 BSHG wird wie folgt geändert:

 a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

 "Das gleiche gilt für Ausländer, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem die Aufenthaltsbefugnis erstmals erteilt worden ist."

 b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

"Abweichend von Satz 2 ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis maßgeblich, wenn der Wechsel in ein anderes Land zur Wahrnehmung der Rechte zum Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes oder aus anderen wichtigen Gründen gerechtfertigt ist." '

Begründung:

a) Zu Nummer 2 Buchstabe a

Durch die Einfügung des Wortes „erstmals" in Satz 2 wird sichergestellt, dass Sinn und Zweck des § 120 Abs. 5 Satz 2 auch tatsächlich erreicht werden. § 120 Abs. 5 bezweckt nämlich nicht nur die Verhinderung von illegaler Binnenwanderung, sondern auch die Vermeidung einer Verlagerung von Sozialhilfelasten. Dies ist nur dann möglich, wenn die Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis nicht als Erteilung betrachtet wird. Hier ist angesichts eines uneinheitlichen Verständnisses der Norm in ihrer bisherigen Fassung eine gesetzgeberische Klarstellung geboten.

b) Zu Nummer 2 Buchstabe b

Um sachlich nicht gerechtfertigte Folgen der Bestimmung des § 120 Abs. 5 Satz 2 zu vermeiden, sieht Satz 3 Ausnahmen von dem Grundsatz des Satzes 2 vor. So soll die leistungsrechtliche Einschränkung des § 120 Abs. 5 Satz 2 dann nicht gelten, wenn das Verbleiben in dem Bundesland, in dem die Aufenthaltsbefugnis erstmals erteilt worden ist, mit dem verfassungsrechtlich verankerten Schutz von Ehe und Familie nicht in Einklang zu bringen wäre. Da auch weitere Fälle denkbar sind, in denen die leistungsrechtliche Einschränkung nicht sachgemäß und nicht von Sinn und Zweck des § 120 Abs. 5 Satz 2 gedeckt wäre, sieht Satz 3 durch die Formulierung "oder aus anderen wichtigen Gründen gerechtfertigt ist" eine Öffnung für weitere Ausnahmen vor. Eine Ausnahme kann z.B. dann vorliegen, wenn jemand wegen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in ein anderes Bundesland wechselt und später wieder sozialhilfebedürftig wird oder wenn nur in einem anderen Bundesland für einen pflegebedürftigen Ausländer die Möglichkeit der freiwilligen Pflege gegeben wäre.

c) Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Gesamtproblematik der Regelung des § 120 Abs. 5 BSHG im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.05.00 diesen Jahres, dessen Begründung derzeit noch nicht vorliegt, gegebenenfalls einer Überprüfung unterzogen werden muss.